

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom 21. Juni 2012¹

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001² über die Organisation der Gerichte wird wie folgt geändert:

§ 4 Titel

Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtsmitglieder, Zuständigkeit

§ 4 Absätze 1^{bis} und 3

^{1 bis} In Einzelfällen kann das Gerichtspräsidium einem Mitglied des Gerichts mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen.

³ Der Landrat legt auf Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest. Im Übrigen konstituieren sich die Gerichte selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekrets über die Organisation und die Spruchkörper der Gerichte.

Untertitel nach § 7

III. Kantonsgericht, Gerichtsleitung

§ 8 Absätze 2 und 3

² Aufgehoben

³ Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes.

§ 9 Titel

Organisation der Spruchkörper

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am §.

² GS 34.161, SGS 170

§

§ 10 Organe der Gerichtsleitung

¹ Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung der Gerichte (nachfolgend Geschäftsleitung) und die Gerichtsverwaltung.

² Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

³ Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

⁴ Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts.

⁵ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen ihre Vertretung in die Gerichtskonferenz bzw. in die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmenden.

⁶ Die Abteilungspräsidien wählen für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ihre Vertretung in die Geschäftsleitung und die zwei Ersatzmitglieder mit Ausnahme des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichtsvizepräsidiums.

§ 11 Gerichtskonferenz

¹ Die Gerichtskonferenz besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, zwei nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern und zwei nebenamtlichen Mitgliedern erstinstanzlicher Gerichte.

² Die Gerichtskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren und das Gerichtsverwaltungsreglement;
- sie erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte;
- sie verabschiedet Vorlagen an den Landrat sowie Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Gerichtsorganisation betreffen;
- sie behandelt weitere Geschäfte von übergeordneter Tragweite, welche ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

§ 12 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts, sowie einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien.

² Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.

³ Sie ist zuständig für alle nicht in § 11 aufgeführten Angelegenheiten der Gerichtskonferenz und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor;
- b. sie reiht nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreihungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu;
- c. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne;
- d. sie erlässt bei Uneinigkeit Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte;
- e. sie bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz vor;
- f. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1996¹ über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zur Wahl vor;
- g. sie führt unter Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreis der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien die jährlichen Inspektionen bei den erstinstanzlichen Gerichten durch, zu welchen sie die übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts beziehen kann, und ergreift nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen;
- h. sie verabschiedet jährlich den Amtsbericht der Gerichte zuhanden des Landrates;
- i. sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und erlässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz.

⁴ Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an.

⁵ Die Geschäftsleitung kann den Gerichten in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen.

§ 13 Gerichtsverwaltung

¹ Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung und eine Erste Gerichtsschreiberin oder ein Erster Gerichtsschreiber unterstellt.

² Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.

³ Die Gerichtsverwaltung

- a. bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und amtiert als deren Sekretariat;

¹ GS 32.581, SGS 112

- b. erledigt die weiteren ihr von der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben.

⁴ Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber bereitet die juristischen Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und verfasst insbesondere Vernehmlassungs- und Mitberichtsvorlagen sowie Vorlagen an den Landrat.

§ 14

Aufgehoben

§ 15

Aufgehoben

§ 32 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Geschäftsleitung stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung und die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber;

§ 34 Absatz 2^{bis}

^{2 bis} Werden die Präsidien oder Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beim Kantonsgericht eingesetzt, dürfen sie nicht im gleichen Rechtsgebiet tätig sein.

§ 47 Absatz 3

³ An Verhandlungen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist die Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht zwingend erforderlich.

Untertitel vor § 52

IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen, Nachzahlungspflicht

§ 53a Nachzahlungspflicht

¹ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder eine amtliche Verteidigung bestellt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

² Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

³ Zuständig für die Anordnung der Nachzahlung ist das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt hatte.

⁴ Wenn die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung auch für das gerichtliche Beschwerde- oder Berufungsverfahren bewilligt wurde, ent-

scheidet das Präsidium der zuständigen Abteilung des Kantonsgerichts über die Nachzahlungsforderung in allen Instanzen.

⁵ Wurde im Strafverfahren für das Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, entscheidet das Präsidium des verfahrensabschliessenden Gerichts über die Nachzahlungsforderung aus der Untersuchung und den gerichtlichen Instanzen.

⁶ Wurden im Untersuchungsverfahren Zahlungen geleistet, sind diese an die Staatsanwaltschaft zurückzuerstatten.

⁷ Gegen die Anordnung der Nachzahlung können dieselben Rechtsmittel ergriffen werden, die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung gegeben sind.

⁸ Die Gerichtsverwaltung trifft die Abklärungen betreffend Nachzahlungen. Sie erhält Auskünfte aus den Steuerakten, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt, und kann die benötigten Daten mittels eines Abrufverfahrens beziehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Das Gesetz vom 25. September 1997¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 71 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden

b. beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann.

³ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988² kostenlos.

§ 72 Absatz 2

² Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Sie beurteilt:

- a. Disziplinentscheidungen des Landrates und des Regierungsrates;
- b. Disziplinentscheidungen der Geschäftsleitung Gerichte.

III.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001³ wird wie folgt geändert:

¹ GS 32.1008, SGS 150

² GS 29.677, SGS 175

³ GS 34.523, SGS 178

§ 8 Absatz 4

⁴ Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement.

§ 20 Absatz 1

¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor, deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband nicht erforderlich ist.

§ 30 Absatz 2

² Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.

IV.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 Buchstabe h und Absatz 4

³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008² (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen.

⁴ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.

§ 7 Absatz 2 Einleitungssatz

² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:

V.

Die Verordnung (Dekret) vom 13. Februar 1984³ über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes wird aufgehoben.

VI.

¹ GS 31.847, SGS 271

² SR 272

³ GS 28.508, SGS 170.4

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 21. Juni 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann